



## **Benutzungsordnung für die „Langhanssporthalle“ in Beilstein vom 05.08.1974 zuletzt geändert 25.11.2003**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 beschließt der Gemeinderat folgende Satzung über die Benutzung der „Langhansspothalle“ in Beilstein

### **§ 1 Zuständigkeit**

1. Die Langhanssporthalle wird unmittelbar durch die Stadtverwaltung verwaltet. Sie steht unter der Aufsicht des jeweils zuständigen Hausmeisters.
2. Im Rahmen dieser Zuständigkeit vergibt die Stadtverwaltung die Sportstätte nach dieser Satzung für Übungszwecke und Veranstaltungen auf Antrag.

### **§ 2 Überlassungszweck**

1. Die Langhansspothalle wird bevorzugt den hiesigen Schulen und örtlichen Vereinen zur Ausübung des Sports überlassen.
2. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Schul- und Vereinssports möglich ist.
3. Für Berufssportveranstaltungen kann die Sporthalle nach besonderen Vereinbarungen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
4. Die nichtsportliche Nutzung der Sporthalle ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.

### **§ 3 Sperre der Sporthalle**

1. Die Stadtverwaltung kann die Sporthalle sperren, wenn sie überlastet ist oder wenn durch die vorgesehene Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
2. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht in diesen Fällen nicht.

### **§ 4 Antrag auf Benutzungserlaubnis**

1. Jede Benutzung der Sporthalle bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
2. Anträge auf Überlassung der Sporthalle sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der geplanten Nutzung schriftlich bei Bürgermeisteramt einzureichen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Plan für im Voraus festliegende Veranstaltungen gilt als Antrag.

### **§ 5 Bescheid**

1. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
2. Die von der Stadtverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekanntgemachten Benutzungspläne gelten gleichzeitig als Benutzungserlaubnisse.

## **§ 6 Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der Sporthalle während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung rechtsverbindlich anerkennt.
2. Dem Benutzer wird die Sporthalle in gebrauchsfähigem Zustand, auch ohne Nebenleistungen überlassen. Die Sporthalle ist in der kalten Jahreszeit (l.lo.-1.4) auf mindestens 15 Grad zu erwärmen.

## **§ 7 Erlöschen der Erlaubnis**

1. Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen; im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.
2. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durch geführt, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch der Stadt entstandener finanzieller Verlust hat der Veranstalter zu tragen.

## **§ 8 Vertragliche Überlassung**

Bei einer langfristigen Nutzung, dies gilt insbesondere für die örtlichen Vereine, wird ein Vertrag abgeschlossen. In diesem Falle gelten dessen Vorschriften.

## **§ 9 Nutzungszeiten**

1. Die Benutzung der Sporthalle bleibt den Schulen montags bis freitags von 7-17 Uhr und Samstag von 7-13 Uhr, den übrigen Benutzern montags bis freitags nach 17 Uhr und Samstag nach 13 Uhr, sowie sonntags ganztätig vorbehalten.
2. Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Benutzung der Sporthalle.
3. In Sonderfällen kann die Stadtverwaltung eine andere Regelung treffen.
4. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertage zu beachten.

## **§ 10 Pflichtender Benutzer, Besucher und Veranstalter**

1. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sport- und Übungsbetriebs.
2. Spiel- und Sportgeräte können vom Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben bzw. an den dafür vorgesehenen Plätzen in den Geräteräumen unterzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sporthalle nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung abgestellt und benutzt werden.
3. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
4. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
5. Alle Anliegen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden.
6. Grundsätzlich ist jeder Benutzer, Besucher und der Veranstalter verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
7. Das Sportfeld darf nur in Sportkleidung, insbesondere nicht mit Straßenschuhen, betreten werden.
8. Das Mitbringen von Tieren auf die Sportfläche ist nicht gestattet.
9. Rauchen in der Sporthalle und in den Umkleideräumen ist untersagt.
10. Dem Zuständigen Hausmeister ist –selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde- zu folgen.

## **§ 12 Besondere Vorschriften für Veranstaltungen**

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter, Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Nachverband üblicherweise gefordert wird.
3. Den Beauftragten der Stadtverwaltung ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

## **§ 13 Wirtschaftliche Tätigkeit**

1. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa vorgeschriebenen Genehmigungen bereits erteilt worden sind.
2. Das Entgelt wird von Fall zu Fall festgesetzt.

## **§ 14 Besondere Hausordnung**

Die Stadtverwaltung kann bei Bedarf für Veranstalter, Besucher und Benutzer eine verbindliche Hausordnung erlassen.

## **§ 15 Hausrecht**

In der Langhanssporthalle übt der Hausmeister als Beauftragter der Stadtverwaltung im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung der Hausordnung.

## **§ 16 Entgelte**

Benutzungsentgelte und Nebenkosten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Satzung festgesetzt.

## **§ 17 Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung**

Benutzer der Sporthalle, die diesen Bestimmungen oder der besonderen Hausordnung zuwiderhandeln, oder die Ordnung in der Halle stören, können von der Stadtverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

## **§ 18 Haftung**

1. Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Stadt oder Dritten anlässlich der Hallenbenutzung entstehen, Sie stellen die Stadt von jeglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung tritt nicht ein, soweit sich um normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräte handelt.
2. Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und anderen von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder die Sporthallen selbst in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung abzuschließen, von deren Nachweis die Überlassung der Halle abhängig werden kann.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Langhanssporthalle Beilstein

## Verordnung über die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Nutzung der Langhanssporthalle

### 1 Sportliche Benutzung

#### 1.1 Dauerbenutzung an Werktagen

Training der örtlich eingetragenen und anerkannten Vereine

	Sporthalle	Betrag
Je angefangene Stunde	Je Hallendrittel	4,00 €
Je angefangene Stunde	15 m x 27 m (Neubau)	4,00 €

#### 1.2 sonstige Dauerbenutzung

Wochenendbenutzung

Für die Nutzung der Sporthalle an Wochenenden durch den TGV „Eintracht“ Beilstein für Pflicht-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

Jahrespauschale 600 €

#### 1.3 Auswärtigen Veranstalter

Entgelt wie 1.1 zuzüglich ein Zuschlag von 50 %

Wochenendzuschlag wie 1.1 zuzüglich eines Zuschlags von 100 %

#### 1.4 Kautions

Auswärtige Veranstalter haben eine Kautions in Höhe von 500,00 € bei der Stadtkasse zu hinterlegen. Die Kautions wird nach mängelfreier Abnahme der Sporthalle zurückbezahlt.

#### 1.5 Reinigungskosten

Ist die Sporthalle nach einer Veranstaltung außergewöhnlich verschmutzt, werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

#### 1.6 Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft

Beilstein, den 26.11.2003

gez. Henzler  
Bürgermeister